

833 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Mussil, Mühlbacher, Dr. Stix und Genossen betreffend die Abänderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 158 (82/A)

Die Abgeordneten Dr. Mussil, Mühlbacher, Dr. Stix und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 15. März 1978 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Beschaffungskosten für Kreditoperationen im Sinne des Gesetzes bis zur Höhe von 35 Mrd. S durch Zuschüsse zu vermindern. Die weitgehende Ausschöpfung des gegenwertig vorgesehenen Rahmens erfordert eine Erhöhung, um den verstärkten Finanzierungsbedarf der Exportwirtschaft Rechnung zu tragen.

Nach der bisher geübten Praxis betrug der Garantierahmen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 50% des Haftungsrahmens nach

dem Ausfuhrförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die vorgeschlagene Erhöhung des Rahmens von 60 Mrd. S auf 75 Mrd. S ergibt sich als Folge der vorgesehenen Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 von 120 Mrd. S auf 150 Mrd. S. Es erscheint daher zweckmäßig, die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1985 zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. April 1978 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprach außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Broesigke.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 82/A enthaltene Gesetzentwurf in der beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 04 05

Dr. Pelikan
Berichtersteller

Dr. Tull
Obmann

2. *(Faint, illegible text)*

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungs-
gesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1976 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1985 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditopera-

tionen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbes von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.“

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 50 Mrd. S der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

3. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 75 Mrd. S nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.